



Vorlage KT_18/2021
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 16.04.2021

Anlagen

- 1: Abstimmungsvereinbarung
- 2: Systemfestlegung LVP
- 3: Systemfestlegung Glas
- 4: Systembeschreibung PPK
- 5: Wertstoffhöfe
- 6: Mitbenutzung PPK 2021
- 7: Mitbenutzung PPK 2022 f.
8. System FLACH und RUND
- 9: KWIKO Kap. 7.1.2 und 7.2.2

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Verhandlungsergebnis zur Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen und
Vorschlag zur Anpassung der Kap. 7.1.2 und 7.2.2 des Kreislaufwirtschaftskonzepts des
Landkreises Ludwigsburg**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- dem Abschluss der vorliegenden Abstimmungsvereinbarung und
- der vorliegenden Änderung des Kreislaufwirtschaftskonzeptes

zuzustimmen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussempfehlung	01.03.2021	öffentlich
Aufsichtsrat der AVL	Beschlussempfehlung	04.03.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	16.04.2021	öffentlich

Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Kap. 2.2 unter "Finanzielle Auswirkungen" dargestellt.

Sachverhalt und Begründung:**1. Einleitung**

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) trat zum 1. Januar 2019 in Kraft und enthält eine zweijährige Übergangszeit bis zum 31.12.2020. In § 22 VerpackG ist geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen zu schließen haben, in denen die Einzelheiten des Sammelsystems für Leichtverpackungen (LVP) und Glas sowie die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) zu regeln sind.

Im Vorfeld der Verhandlungen mit den dualen Systemen hatte die AVL im Jahr 2019 die Rechtsanwaltskanzlei GGSC in Berlin mit der Prüfung einer Vereinbarkeit von FLACH und RUND mit dem VerpackG beauftragt. Dies war vor dem Hintergrund der vom Bundeskartellamt explizit an FLACH und RUND geäußerten Kritik wichtig. GGSC war zu dem Ergebnis gekommen, eine Fortführung von FLACH und RUND sei nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung sei jedoch eine entsprechende Einigung mit den dualen Systemen und eine sehr gute Sortierung als Voraussetzung für eine hochwertige Verwertung der Wertstoffe. Gleichzeitig verwies GGSC aber auf verbleibende rechtliche Risiken, da es zu dieser Thematik noch keine Rechtsprechung gäbe. Grundsätzlich gehe die Gesetzgebung immer stärker hin zur getrennten, also sortenreinen Erfassung von Wertstofffraktionen.

Außerdem hat die AVL die Econum-Unternehmensberatung mit einem Wirtschaftlichkeitsvergleich dreier Sammelsysteme beauftragt. Außer dem aktuellen System FLACH und RUND sollten die Variante 2 (PPK-Monotonne und Verpackungstonne für LVP und Glas) sowie die Variante 3 (PPK-Monotonne, gelbe Tonne für LVP und Glas-Depotcontainer) berechnet werden. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich zeigte, dass FLACH und RUND im Vergleich mit den beiden anderen Varianten für den Landkreis / die AVL am teuersten wäre, weil dieses System zwingend eine Sortierung der FLACH-Fraktion voraussetze. Das bundeseinheitliche System der Variante 3 dagegen sei die kostengünstigste Variante. Davon würden vor allem die dualen Systeme profitieren. Für den Landkreis / die AVL bietet die Variante 2 gegenüber dem aktuellen Sammelsystem Einsparpotentiale, weil das in der PPK-Monotonne eingesammelte Altpapier – im Gegensatz zur FLACH-Fraktion – keiner Sortierung mehr bedarf.

Diese Ergebnisse wurden in der Aufsichtsratssitzung am 4. April 2019 beraten (Vorlage 13 / 2019, Kap. 2 und 3). Der Aufsichtsrat hat in dieser Sitzung die Geschäftsführung der AVL beauftragt, die Verhandlungen mit den dualen Systemen mit dem Ziel der Variante 2 – also einer Monotonne für PPK und einer Verpackungstonne für eine Mischfraktion von LVP und Glas – zu führen.

2. Ergebnisse der Verhandlungen mit den dualen Systemen

Die AVL und der Fachbereich Abfallgebühren haben von November 2019 bis Anfang Februar 2021 mit den dualen Systemen die Modalitäten einer neuen Abstimmungsvereinbarung ausgehandelt. Der für den Landkreis Ludwigsburg zuständige Verhandlungsführer der dualen Systeme war Interseroh. Die Verhandlungen mit den dualen Systemen wurden gemeinsam mit dem Enzkreis und dem dort zuständigen Verhandlungsführer, dem System Zentek, durchgeführt. Die gemeinsame Verhandlung

war sinnvoll, weil der Enzkreis bislang das gleiche Mischerfassungssystem FLACH und RUND hat und Verhandlungsziel des Enzkreises ebenfalls die dargestellte Variante 2 des Sammelsystems war.

Über die ersten Verhandlungsergebnisse haben wir den Aufsichtsrat der AVL, den Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) sowie Vertreter des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Enzkreises bei einer ersten Informationsveranstaltung am 15. Oktober 2020 informiert. Bei einer zweiten Informationsveranstaltung am 27. Januar 2021 für die Vertreter des Aufsichtsrats, des AUT sowie weitere interessierte Kreistagsmitglieder wurden die abschließenden Verhandlungsergebnisse dargestellt. Im Fokus standen dabei die geplanten Änderungen des Sammelsystems, die Regelungen zum Mitbenutzungsentgelt sowie die Vorteile einer solchen Vereinbarung mit den dualen Systemen für den Landkreis Ludwigsburg. In Ergänzung zu den Infoveranstaltungen hat die Geschäftsführung der AVL in Fraktionssitzungen aller im Kreistag vertretenen Parteien ausführlich über die Gründe für eine neue Abstimmungsvereinbarung und die mit den Systemen ausgehandelten Ergebnisse berichtet.

Nachfolgend fassen wir die Verhandlungsergebnisse für den Landkreis Ludwigsburg zusammen und erläutern die wesentlichen Inhalte der mit den dualen Systemen abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung. Für den Enzkreis wurde das gleiche Verhandlungsergebnis erzielt.

2.1 Änderung des Sammelsystems

Bei den Verhandlungen mit den dualen Systemen wurde schnell klar, dass die Systeme sehr erfreut über die Entscheidung zugunsten einer PPK-Monotonne waren. Die von der AVL und dem Fachbereich Abfallgebühren angestrebte Verpackungstonne kam jedoch für sie nicht in Frage. Die Systeme lehnten eine solche Systemänderung vehement ab. Sie begründeten dies mit der mangelnden Ausschreibungsfähigkeit und der schlechten Verwertbarkeit der Wertstoffe aus der Mischfraktion RUND. Und sie beklagten die hohen Kosten für die Einsammlung und Sortierung dieser Fraktion. Die Erfassung von Glas sollte nach Ansicht der dualen Systeme – wie bundesweit üblich – über Glas-Depotcontainer erfolgen.

Wir haben im Gegenzug klargestellt, dass eine Änderung des Sammelsystems nur dann auf die Zustimmung unserer politischen Gremien stoßen würde, wenn es bei einer kundenfreundlichen, haushaltsnahen Erfassung für Verpackungen in Behältern bliebe.

Daraufhin haben die Systeme vorgeschlagen, anstelle einer gemischten Verpackungstonne künftig die Leichtverpackungen in gelben Tonnen und Glas – analog zum Sammelsystem im Rhein-Neckar-Kreis – ebenfalls haushaltsnah in Glasboxen bzw. blauen Tonnen zu erfassen. Auf diesen Vorschlag haben wir uns schließlich geeinigt. Die Systemumstellung auf eine gelbe Tonne für LVP und eine blaue Glasbox / Tonne soll aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Wie sieht das neue Sammelsystem aus?

Für LVP stehen künftig 240 l - Behälter mit vierwöchentlicher Leerung und 1.100 l - Behälter mit 14-täglicher Leerung zur Verfügung. Auch auf den Wertstoffhöfen wird LVP weiterhin erfasst. Dafür stehen 36 - 40 m³ - Container zur Verfügung. Neu ist zudem, dass für einzelne Standorte bei großen Wohnanlagen oder in Neubaugebieten außerdem eine zentrale Erfassung über 40 m³ - Container möglich ist. Dies berücksichtigt die beengten Platzverhältnisse und Strukturen mancher Neubaugebiete und wird zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Für Glas stehen künftig 36 l - Glasboxen sowie Behälter in den Größen 120 l, 240 l und 770 l zur Verfügung. Die Leerung erfolgt vierwöchentlich. Zusätzlich zum Holsystem bleiben die etwa 100 bestehenden Glas-Depotcontainer erhalten und es werden zusätzliche Glas-Depotcontainer auf den ausreichend großen Wertstoffhöfen wieder aufgestellt. Ergänzend dazu wird künftig auch die Nachfrage von Hausverwaltungen im Hinblick auf Unterflurbehälter berücksichtigt. Die dualen Systeme übernehmen zwar nicht die Kosten für die Einrichtung der Unterflurbehälterplätze für eine Glassammlung. Sie sind aber bereit, diese Behälter im Rahmen der Depotcontainer-Touren mit zu entleeren.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die geplanten Änderungen des Sammelsystems für PPK und Verpackungen im Holsystem.



Welche Behältergrößen stehen künftig zur Verfügung?

Künftig stehen unseren Kundinnen und Kunden mehr Behältergrößen als bisher zur Verfügung. Die ab 2022 im Landkreis Ludwigsburg angebotenen Behältergrößen sind in der nachfolgenden Grafik nochmals zusammenfassend dargestellt.



Mit diesem größeren Spektrum an Behältergrößen kann die Behälterausstattung künftig noch besser am jeweiligen individuellen Bedarf an den verschiedenen Anfallstellen ausgerichtet werden. Das bedeutet auch: Wenn mehr oder weniger Behälter oder andere Behältergrößen gewünscht werden, werden diese entsprechend dem Bedarf ausgetauscht.

Die Details der Systemfestlegungen für LVP und Glas entnehmen Sie bitte den **Anlagen 2 und 3**.

Und der künftige Platzbedarf?

Vereinzelt wurde bei den Infoveranstaltungen die Befürchtung geäußert, das neue Sammelsystem hätte einen größeren Platzbedarf zur Folge. Auch wenn sich dies in Einzelfällen nicht ausschließen lässt: Ein größeres Spektrum an Behältern für die Erfassung von Verpackungen bedeutet nicht zwangsläufig, dass auf allen Grundstücken anstelle der bisherigen RUND-Tonnen künftig mehr Behälter stehen müssen. Dazu nachfolgend drei Beispiele.

An Ein- bis Zweifamilienhäusern werden keine blauen Tonnen, sondern die kleineren Glasboxen verteilt. Es würden auch weiterhin vier Behälter am Haus stehen:

1 x Restmülltonne, 1 x Biotonne sowie künftig 1 x Papier-Tonne und 1 x gelbe LVP-Tonne. Die Glasbox könnte im Haus zwischengelagert und erst zum Leerungstermin an die Straße gestellt werden. Somit wird kein zusätzlicher Platz für eine weitere Tonne am Haus benötigt.

An Mehrfamilienhäusern mit derzeit zum Beispiel drei RUND-Behältern würden künftig voraussichtlich eine blaue Glas-Tonne und zwei gelbe Tonnen für Leichtverpackungen aufgestellt. Der Platzbedarf bliebe auch in diesem Fall gleich.

Bei größeren Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen kann es durch die künftig für LVP und Glas angebotenen 4-Rad-Behälter sogar zu Platzeinsparungen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

aktuell:
20 RUND-Tonnen



2022
1 x 770 L Glas
4 x 1.100 L Gelbe Tonne



2.2 Die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur für PPK-Verpackungen

Gemäß § 22 VerpackG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und die dualen Systeme nicht nur verpflichtet, sich auf eine Sammelstruktur für LVP und Glas zu einigen. Das VerpackG regelt auch, dass sich die Systeme an den Kosten der örE für die Einsammlung des gesamten PPKs angemessen beteiligen müssen, und zwar für den Anteil, der den Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Karton entspricht. D. h., sie sind verpflichtet, den örE für die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Im Verpackungsgesetz ist dazu geregelt, dass der Anteil an PPK-Verpackungen nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden kann.

Diese Regelung gab allerdings in den letzten zwei Jahren bundesweit Anlass zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen den örE und den dualen Systemen, denn die PPK-Verpackungen sind voluminös und leicht, während es sich beim kommunalen PPK (überwiegend Zeitungen und Zeitschriften) genau umgekehrt verhält. Dies wurde in einer 2018 vom INFA-Institut durchgeführten bundesweiten, repräsentativen Sortieranalyse bestätigt. INFA kommt zum Ergebnis, dass die Verkaufsverpackungen nur 29 - 34% der Masse des insgesamt eingesammelten PPK ausmachen, jedoch 64 - 71% des Volumens einnehmen. Das Verhältnis von Masse und Volumen ist somit genau umgekehrt.

Bei den Kosten für Sammelbehälter und Einsammlung stellt das Volumen allerdings einen wichtigen Aspekt dar und sollte daher nach Ansicht vieler örE beim Mitbenutzungsentgelt berücksichtigt werden. Die dualen Systeme wollten dagegen eine Abrechnung nur nach Gewicht.

Im Herbst 2019 legten die kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter der dualen Systeme zur Lösung dieses Problems einen sog. Kompromissvorschlag vor, der eine Berechnung der Mitbenutzungsentgelte auf der Basis von 33,5 Gew.-% des eingesammelten PPKs vorsah. Im Gegenzug sah er den Verzicht der Systeme auf ihren Anteil am Papiererlös vor. Dieser Kompromissvorschlag war bei vielen örE allerdings ebenfalls umstritten, weil aufgrund der starken Schwankungen der Papiererlöse keine Gewähr dafür bestünde, dass der Einbehalt der Verwertungserlöse einen adäquaten Ersatz für den bei den Einsammelkosten wichtigen Aspekt des Volumens darstellen würde.

Aus diesem Grund kam ein genereller Verzicht auf eine Berücksichtigung des Volumens der Verkaufsverpackungen für die AVL und den Fachbereich Abfallgebühren nicht in Frage. In den Verhandlungen mit den dualen Systemen ist es uns gelungen, eine angemessene Berücksichtigung des Volumenanteils durchzusetzen. Im Gegenzug werden die Systeme an den Erlösen für ihren Anteil am PPK beteiligt. Da die Einsammelkosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Volumen-/Kostenanteils pro Tonne die Papiererlöse pro Tonne übersteigen, ist diese Regelung zum Vorteil des Landkreises.

Was haben wir konkret vereinbart?

Unsere Vereinbarung für die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur sieht einerseits eine Beteiligung der dualen Systeme an unseren Einsammelkosten für einen Anteil der insgesamt erfassten PPK-Menge vor, bei dem nicht nur das Gewicht, sondern auch das größere Volumen der Verpackungen berücksichtigt wird. Andererseits werden die Systeme für den im Vergleich zum Volumen kleineren Gewichtsanteil an unseren Erlösen für ihren Anteil am Altpapier beteiligt.

Für das Jahr 2021 haben wir uns mit den Systemen auf eine gemeinsame Verwertung geeinigt. Für die Jahre 2022 und 2023 ist ebenfalls eine gemeinsame Verwertung, darüber hinaus aber auch ein grundsätzlicher Herausgabeanspruch für den Fall vorgesehen, dass ein duales System seinen Mengenanteil selbst verwerten will.

Die detaillierten Regelungen zu den Mitbenutzungsentgelten mit den dualen Systemen finden Sie in den **Anlagen 6 und 7**.

Diese neuen Vereinbarungen bedeuten ein Ende der bisherigen Dreiecksbeziehung zwischen der AVL, SUEZ und den dualen Systemen. Bislang kam zwischen der AVL und SUEZ lediglich der kommunale Anteil des PPKs zur Abrechnung. Für das duale PPK dagegen gab es bisher direkte Vereinbarungen zwischen der SUEZ und den dualen Systemen. Zwischen der AVL und den dualen Systemen bestanden keine direkten Vertragsbeziehungen.

Dies ändert sich aufgrund des Verpackungsgesetzes mit der neuen Abstimmungsvereinbarung: Künftig rechnet die AVL im Rahmen der Einsammelverträge die gesamte PPK-Menge mit dem beauftragten Entsorger (aktuell SUEZ) ab. Über die Mitbenutzungsvereinbarungen erhält die AVL künftig direkt von den dualen Systemen eine Kostenerstattung für die Erfassung des dualen PPK im Rahmen der kommunalen Sammelstruktur.

In den 2016 neu ausgeschriebenen PPK-Verträgen waren – auch im Hinblick auf die damaligen Diskussionen um ein neues Wertstoffgesetz – verschiedene Szenarien angelegt, für die die Bieter Entgelte zu kalkulieren hatten. Für eine einheitliche Abrechnung der vollständigen PPK-Gesamtmenge (inklusive des dualen Anteils) sind in den Verträgen bereits entsprechende Szenarien enthalten. Es bedarf daher nach unserer Auffassung keiner Anpassung der Verträge mit SUEZ.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einsammlung, Sortierung und Verwertung von Leichtverpackungen und Glas fällt nicht in die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern in den Verantwortungsbereich der dualen Systeme. Für den geplanten Systemwechsel bedeutet dies: Die Kosten für die Auslieferung der neuen gelben und blauen Sammelbehälter sowie den Abzug der RUND-Behälter tragen die

dualen Systeme und nicht die AVL. Die Systeme finanzieren auch die Leerung der gelben und blauen Sammelbehälter. Die Kosten für die Behältergestaltung und die Einsammlung von LVP und Glas werden somit nicht über die Abfallgebühren finanziert.

Das Verhandlungsergebnis hat für die AVL jedoch zwei wesentliche finanzielle Vorteile in Bezug auf die Kosten für die PPK-Fraktion. Zum einen erhält die AVL mit Beginn des Jahres 2021 von den dualen Systemen ein Mitbenutzungsentgelt für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK und kann damit einen Teil der Einsammelkosten für PPK refinanzieren. Zum anderen fallen mit der Systemumstellung auf eine PPK-Monotonne ab 2022 die Sortierkosten für die Fraktion FLACH weg.

Die Budgetplanung für die Jahre 2021 ff. haben wir auf der Basis der mit SUEZ geschlossenen Verträge für FLACH/PPK erstellt. Etwaige Änderungen durch die mit den Systemen auszuhandelnden Mitbenutzungsentgelte konnten dabei aufgrund der laufenden Verhandlungen noch nicht berücksichtigt werden.

Die nun ausgehandelten Mitbenutzungsentgelte für die Jahre 2021 bis 2023 bedeuten, dass sich die in den Budgetplanungen angesetzten Kosten für die Einsammlung, Sortierung (nur noch 2021) und Verwertung von PPK tatsächlich reduzieren werden, d.h., der gebührenfähige Zuweisungsbedarf wird sinken.

Um welchen Betrag sich der Zuweisungsbedarf voraussichtlich reduzieren wird, kann nur abgeschätzt werden, denn dieser hängt von der Entwicklung des Altpapiermarktes ab. Dieser ist zurzeit sehr volatil, sodass Voraussagen über die künftige Erlösentwicklung unmöglich sind.

2.3 Die Abstimmungsvereinbarung

Die dargestellten Verhandlungsergebnisse sind in einem umfangreichen Vertragswerk – der sog. Abstimmungsvereinbarung – detailliert beschrieben. Diese besteht aus einem Grundvertrag mit allgemeinen und grundsätzlichen Regelungen sowie insgesamt acht Anlagen:

1. Abfallwirtschaftssatzung
2. Abfallwirtschaftskonzept
3. Systemfestlegung LVP
4. Systemfestlegung Glas
5. Systembeschreibung PPK (ab 2022)
6. Mitbenutzung von Wertstoffhöfen
- 7a. Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur 2021
- 7b. Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur 2022 + 2023
8. Systembeschreibung FLACH und RUND (2021)

Die Abstimmungsvereinbarung (AV) mit allen dazugehörenden Anlagen ist in **Anlage 1 bis 8 zu dieser Vorlage** enthalten. Die zur AV gehörenden Anlagen „Abfallwirtschaftssatzung“ und „Abfallwirtschaftskonzept“ werden den Systemen nur auf Anforderung übermittelt und liegen daher dem Vertragswerk nicht bei.

Die Systemfestlegungen LVP und Glas enthalten detailliert die Beschreibung der Sammelsysteme mit den Sammelgefäßen und dem Sammelrhythmus, Details zur Abfuhrplanung und Kommunikation der Sammeltermine, Informationen zum Umgang mit Fehlbefüllungen und Durchgriffsrechten der AVL sowie die jeweiligen Laufzeiten der Anlagen.

Die Anlagen 7a und 7b der AV regeln die Details zur Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte für PPK sowie der Erlösbeteiligung für die Jahre 2021 - 2023.

Die weiteren Anlagen beschreiben die kommunalen Sammelstrukturen für FLACH und RUND (in 2021) und PPK (ab 2022) sowie die Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe.

Gründe für die unterschiedlichen Laufzeiten von AV und Anlagen

Für die Abstimmungsvereinbarung (AV) und die verschiedenen Anlagen sind bewusst unterschiedliche Laufzeiten geregelt. Die AV selbst ist befristet und gilt (rückwirkend) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024. Diese Befristung war uns wichtig im Hinblick auf eine gute Verhandlungsposition für die nächsten Verhandlungsrunden mit den dualen Systemen.

Die weiteren Laufzeiten sind wie folgt:

- Anlage 8 (FLACH und RUND) → 01.01.2021 – 31.12.2021
- Anlage 7a (PPK-Mitbenutzungsentgelt) → 01.01.2021 – 31.12.2021
- Anlage 7b (PPK-Mitbenutzungsentgelt) → 01.01.2022 – 31.12.2023
- Anlage 3 (LVP) → 01.01.2022 – 31.12.2024
- Anlage 4 (Glas) → 01.01.2022 – 31.12.2030

Die Befristung der Laufzeiten der Anlagen 7a und 7b orientiert sich am Ende des Sammelsystems FLACH und RUND (7a) und der Laufzeit der PPK-Einsammelverträge (7b). Nach der Neuausschreibung der PPK-Einsammlung ab 2024 muss auf Grundlage der dann anfallenden Kosten ein neues PPK-Mitbenutzungsentgelt mit den dualen Systemen vereinbart werden.

Die Laufzeit der Anlage 3 LVP beginnt mit der Einführung des neuen Sammelsystems in 2022 und orientiert sich an den stets dreijährigen Ausschreibungszeiträumen der Systeme für die Erfassung von LVP.

Bei dem für die dualen Systeme teuren haushaltsnahen Sammelsystem für Glas war es uns wichtig, dieses System für einen längeren Zeitraum sicherzustellen. Die Laufzeit beginnt ebenfalls mit der Systemumstellung ab 2022, läuft aber verbindlich über mindestens drei Ausschreibungszeiträume (zu je 3 Jahren) bis zum 31.12.2030.

Zustimmung der dualen Systeme

Die Texte der Abstimmungsvereinbarung wurden von unserem Verhandlungspartner Interseroh noch vor Versand der Vorlage an den AUT auf die gemeinsame Plattform der zehn dualen Systeme hochgeladen und dort zur Abstimmung gestellt. Die AV bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller dualen Systeme. Jedes System hat dabei 1 Stimme – unabhängig von der Höhe seines tatsächlichen Marktanteils. Da die Systeme bereits über die Verhandlungsergebnisse vorinformiert waren, hat Interseroh schon damals mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Systeme gerechnet. Inzwischen haben alle Systeme der AV zugestimmt, das Ergebnis ist also einstimmig.

2.4 Vor- und Nachteile der Verhandlungsergebnisse

Die ausgehandelte Systemumstellung und die Mitbenutzungsentgelte haben zwar einige wenige Nachteile. Wir sind aber überzeugt, dass die Vorteile deutlich überwiegen und der Nutzen für den Landkreis mittelfristig groß sein wird.

Nachteil Umstellungsaufwand

Die Umstellung des Sammelsystems für Leichtverpackungen und Glas hat – über mehrere Monate, voraussichtlich im Zeitraum Oktober 2021 bis Februar 2022 – die Aufstellung neuer Behälter und den Abzug der alten RUND-Behälter zur Folge.

Dies bedeutet, dass in den letzten Monaten dieses Jahres die bereits vorab von den dualen Systemen neu ausgelieferten gelben und blauen Behälter zusätzlich zu den noch in Benutzung befindlichen RUND-Tonnen platzmäßig untergebracht werden müssen. Geleert werden sie jedoch erst im Jahr 2022. Auch der Abzug der ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr benötigten RUND-Behälter wird voraussichtlich einige Wochen in Anspruch nehmen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass dies an einigen Häusern Platzprobleme mit sich bringen wird. Andererseits ist dies unabwendbar und der Zeitraum überschaubar.

Nachteil / Vorteil Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Systemumstellung kann nur erfolgreich sein, wenn wir im Vorfeld, während der Umstellungsphase und in der ersten Zeit nach dem Systemwechsel besonders intensive Öffentlichkeitsarbeit betreiben und uns im ServiceCenter Zeit für die Beratung nehmen. Der Aufwand für die AVL wird an dieser Stelle für einen gewissen Zeitraum deutlich zunehmen.

Durch die geplante Angleichung des Sammelsystems an das bundeseinheitliche System – PPK-Monotonne und Gelbe Tonne für LVP – werden Öffentlichkeitsarbeit und Beratung auf lange Sicht einfacher werden. FLACH und RUND war für die langjährig geübten Kundinnen und Kunden verständlich. Vor allem die neu in den Landkreis Zugezogenen kamen mit dem Sammelsystem nicht gut zurecht und haben es als unlogisch kritisiert.

Vorteil haushaltsnahe Glaserfassung

Zusätzlich zur haushaltsnahen Erfassung von PPK werden auch weiterhin Leichtverpackungen und vor allem Glas an der Haustür haushaltsnah eingesammelt. Die vorhandenen Glasdepot-Container stellen dazu lediglich eine Ergänzung dar. Mit diesem Sammelsystem können wir unseren Kundinnen und Kunden einen deutlich besseren Service bieten, als dies in den allermeisten anderen Stadt- und Landkreisen der Fall ist.

Vorteil finanzielle Einsparungen durch die Mitbenutzungsentgelte

Wie bereits in Kap. 2.2 dargestellt, wirken sich von diesem Jahr an die Beteiligung der dualen Systeme an den Erfassungskosten für PPK-Verkaufsverpackungen und vom nächsten Jahr an der Wegfall der FLACH-Sortierung kostenmindernd aus, sodass der Zuweisungsbedarf für diesen Bereich sinken wird.

Vorteil Chancen auf größeren Wettbewerb

Für die Sortierung der Mischfraktionen FLACH und RUND waren nur die Sortieranlagen der Firma SUEZ in Ölbronn und der Firma Kurz in Schwaigern ausgelegt. Andere Sortieranlagen, die auf diese Sammelgemische eingerichtet gewesen wären, waren auf dem Markt nicht verfügbar. Es gab somit keinen Wettbewerb, sondern SUEZ hatte hier eine Monopolstellung. Durch die Beendigung des Mischerfassungssystems fällt die Notwendigkeit der Sortierung der Fraktionen FLACH und RUND weg. Wir gehen davon aus, dass sich das Ende der Monopolstellung von SUEZ positiv auf den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen der Verwertung und der Einsammlung von PPK auswirken wird.

Vorteil bessere Papierqualität

Die Erfassung von PPK in einer Mischfraktion zusammen mit Styropor und insbesondere mit Folien hat sich in der Vergangenheit als Nachteil bei der Verwertung erwiesen. Da Folien nicht immer sauber und frei von Lebensmittelresten sind, gab es Verschmutzungen des Papiers und vor allem Geruchsprobleme. Letzteres stellt einen erheblichen Nachteil beim Recycling von Altpapier zu hochwertigen neuen Papieren dar und verringert dadurch die Vermarktungschancen des eingesammelten Altpapiers.

Bereits jetzt sind positive Signale von Papierverwertern angesichts der Presseberichte über eine bevorstehende Einführung einer PPK-Monotonne im Landkreis Ludwigsburg zu vernehmen. Wir rechnen daher bei einem Wechsel zur Monotonne – zwar nicht sofort, aber mittelfristig – mit besseren Papiererlösen.

Vorteil Rechtssicherheit

Mit der dargestellten Systemänderung schafft der Landkreis Ludwigsburg gute Voraussetzungen für eine Einhaltung der im Verpackungsgesetz vorgegebenen Quoten sowie eine hochwertige Verwertung der erfassten Wertstoffe. Auch in Anbetracht der bei der letzten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erkennbaren größeren Gewichtung einer sortenreinen Erfassung verschiedener Wertstofffraktionen gibt der Systemwechsel dem Landkreis Rechtssicherheit.

3. Änderungen des Kreislaufwirtschaftskonzepts

Das aus dem Jahr 2014 stammende Kreislaufwirtschaftskonzept des Landkreises Ludwigsburg erläutert in Kapitel 7.1.2 das Sammelsystem FLACH und RUND sowie die Vereinsammlungen. Als Grundlage für den Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen muss dieses Kapitel angepasst werden. Eine Anpassung ist auch deshalb sinnvoll, weil die bestehenden Verträge mit den Vereinen für die Altpapiersammlungen mit Beschluss des Aufsichtsrates der AVL (Vorlage 16 / 2020) zum Jahresende 2020 gekündigt wurden.

Den aktualisierten Text der Kapitels 7.1.2 und 7.2.2 des Kreislaufwirtschaftskonzepts haben wir in **Anlage 9** dargestellt.

4. Vorberatung in den Gremien und weiteres Vorgehen

Der Aufsichtsrat der AVL in seiner Sitzung am 04. März und der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 01. März haben jeweils eine einstimmige Beschlussempfehlung ohne Enthaltungen an den Kreistag zur Änderung des Kreislaufwirtschaftskonzeptes und zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung gefasst.

Wir sind uns bewusst, dass der Informationsbedarf der Bürger/-innen hinsichtlich eines Systemwechsels sehr hoch sein wird. Wir werden deshalb nach den Entscheidungen in den genannten politischen Gremien eine Reihe von Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten, über die wir den Aufsichtsrat ausführlich informieren werden. Bereits jetzt sind für interessierte Bürger/-innen auf der Homepage der AVL erste Informationen über einen möglicherweise bevorstehenden Systemwechsel nachzulesen.